

RS Vwgh 1990/7/4 89/15/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;

B-VG Art20;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0180 E 20. September 1988 RS 2

Stammrechtssatz

An die im Aufhebungsbescheid von der Oberbehörde vertretene Rechtsansicht ist wohl das Finanzamt, nicht jedoch der Abgabepflichtige gebunden. Dem Aufhebungsbescheid kommt keineswegs die Wirkung eines Feststellungsbescheides zu. Von einer Bindungswirkung iSd Ausführungen im E 15.9.1983, 83/16/0034; VwSlg 5801 F/1983 kann nur insofern die Rede sein, als das Finanzamt nach Art 20 B-VG an die Rechtsansicht der Oberbehörde gebunden ist.

Schlagworte

Aufhebungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150133.X04

Im RIS seit

04.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>